

**Satzung der Wirtschaftsjunoren bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg
(im Folgenden „Wirtschaftsjunoren“ genannt)**

Präambel

Die Wirtschaftsjunoren sind ein Zusammenschluss von jungen Unternehmern und Führungskräften aus dem Bezirk der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg (im Folgenden „IHK“ genannt).

§ 1 Name, Sitz, Verhältnis zur Industrie- und Handelskammer

- (1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsjunoren bei der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg“. Er wird von der Industrie- und Handelskammer gefördert; diese übernimmt auch die organisatorische Betreuung.
- (2) Sitz der Wirtschaftsjunoren ist Aschaffenburg.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Die Wirtschaftsjunoren vertreten ehrenamtlich und überparteilich die Interessen der jungen Wirtschaft, insbesondere junger Unternehmer und Führungskräfte von hoher persönlicher Integrität, mit unternehmerischem Denken und dem Bekenntnis zur Selbstständigkeit sowie der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung. Dabei fühlen sich die Wirtschaftsjunoren dem Begriff des ehrbaren Kaufmannes verpflichtet.
- (2) Die Wirtschaftsjunoren haben insbesondere zum Ziel
 1. die soziale Marktwirtschaft zu stärken und das Verantwortungsbewusstsein für eine zeitgemäße und sinnvolle Fortentwicklung unserer Wirtschaftsordnung zu wecken und zu stärken,
 2. die Führungsqualitäten ihrer Mitglieder weiterzuentwickeln und unternehmerische Tätigkeit durch die Bildung von regionalen, nationalen und internationalen Netzwerken zu fördern,
 3. zu einem positiven Wandel der Gesellschaft durch Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung und einer Stärkung des Unternehmersbildes beizutragen und
 4. die Kenntnisse wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Zusammenhänge zu fördern.
- (3) Die Wirtschaftsjunoren verwirklichen diese Ziele insbesondere durch
 1. betrieblichen und überbetrieblichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch,
 2. verbandsinterne Weiterbildungsmöglichkeiten,
 3. die Förderung von Existenzgründern,
 4. die Vernetzung von Bildung, Politik und Wirtschaft,
 5. die Ausarbeitung gemeinsamer Standpunkte gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Verbänden, Behörden und sonstigen Institutionen,
 6. die Förderung der aktiven Beteiligung der Mitglieder an der Planung und Durchführung von Veranstaltungen der Wirtschaftsjunoren zur Förderung des Einzelnen oder des Gemeinwesens,
 7. die Mitarbeit der Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der deutschen Wirtschaft, insbesondere in den Organen der Industrie- und Handelskammer,
 8. die Mitarbeit der Mitglieder bei der beruflichen Nachwuchsbildung sowie bei ehrenamtlichen Tätigkeiten in öffentlichen Institutionen,
 9. die Beteiligung und Mitarbeit in Arbeitskreisen mit wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischen Aufgabenstellungen,
 10. die Unterstützung der Aufgaben und Ziele der Wirtschaftsjunoren Deutschland (WJD),

11. die internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der weltweiten Juniorenorganisation JCI,
12. die Beteiligung an nationalen und internationalen Veranstaltungen und die Durchführung solcher Veranstaltungen, die unter anderem die Förderung der Toleranz sowie die Völkerverständigung zum Ziel haben.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur aktiven und regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen der Wirtschafts Junioren.
- (2) Die Wirtschafts Junioren unterscheiden zwischen
 1. Mitgliedern auf Probe,
 2. ordentlichen Mitgliedern,
 3. Fördergästen,
 4. Fördermitgliedern und
 5. Ehrenmitgliedern.
- (3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer
 1. unternehmerische Aufgaben wahrnimmt oder für die Übernahme solcher Aufgaben herangebildet wird,
 2. das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 3. bei einem Unternehmen beschäftigt ist, das Mitglied der Industrie- und Handelskammer Aschaffenburg ist, oder Eigentümer eines solchen Unternehmens ist.
- (4) Fördergast
 1. Fördergast kann werden, wer
 - a) die Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes erfüllt, aber bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) kein ordentliches Mitglied ist.
 2. Fördergäste können (nur) an Veranstaltungen der Wirtschafts Junioren teilnehmen.
- (5) Fördermitglied
 1. Fördermitglied kann werden, wer
 - a) die Kriterien eines ordentlichen Mitgliedes erfüllt, aber bereits das 40. Lebensjahr vollendet hat und
 - b) kein ordentliches Mitglied ist.
 2. Fördermitglieder können an Veranstaltungen der Wirtschafts Junioren, WJB, WJD und JCI teilnehmen.
- (6) Ehrenmitglied
 1. Ehrenmitglied kann werden, wer
 - a) sich bei den Wirtschafts Junioren außerordentlich verdient gemacht hat,
 - b) kein ordentliches Mitglied ist und
 - c) von der Mitgliederversammlung - bei eigener Abwesenheit - mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierzu gewählt wird.
 2. Ehrenmitglieder haben die Rechte eines Fördermitgliedes.

(7) Im Einzelfall können auch andere Personen, die den Zielsetzungen der Wirtschaftsjuvenen durch ihre Ausbildung oder berufliche Tätigkeit besonders nahestehen, Mitglieder werden. Eine Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

(8) Aufnahmeprozess

1. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand der Wirtschaftsjuvenen zu stellen.
2. Vor der Aufnahme als Mitglied erhält der Antragssteller nach Entscheidung des Vorstandes eine 6-monatige Mitgliedschaft auf Probe, die mit Ablauf automatisch endet.
3. Die Mitgliedschaft auf Probe kann nach Entscheidung des Vorstands einmalig um 6 Monate verlängert werden.
4. Die Mitgliedschaft auf Probe berechtigt zur Teilnahme an allen Aktivitäten der Wirtschaftsjuvenen.
5. Bis spätestens zum Ende der Laufzeit der Mitgliedschaft auf Probe entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des Mitgliedes auf Probe als Mitglied. Gründe einer etwaigen Ablehnung werden nicht bekannt gegeben.
6. Gegen Nichtaufnahme als Mitglied ist binnen eines Monats nach dem Erhalt des Ablehnungsschreibens Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit 2/3 der abgegebenen anwesenden Stimmen endgültig.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung,
2. mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet,
3. durch Tod,
4. durch Erlöschen sowie
5. durch Ausschluss, wenn
 - a) ein Mitglied die Satzung missachtet,
 - b) ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der Wirtschaftsjuvenen schädigt oder ein wichtiger Grund vorliegt oder
 - c) der Beitrag nicht entrichtet wird.

(2) Nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Mitglied sein 40. Lebensjahr vollendet hat, erhält es auf Antrag den Status eines Fördergastes oder Fördermitgliedes (ohne erneute Probezeit).

(3) Das Erlöschen erfolgt, wenn

1. ein Mitglied nicht aktiv und regelmäßig an den Veranstaltungen der Wirtschaftsjuvenen teilnimmt,
2. der Vorstand das Erlöschen der Mitgliedschaft dieses Mitgliedes auf der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung vorschlägt und
3. die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen anwesenden Stimmen das Erlöschen feststellt.

(4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Ausschluss ist binnen eines Monats nach dem Erhalt des Ausschlusschreibens Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit 2/3 der abgegebenen anwesenden Stimmen endgültig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Gesamtheit der ordentlichen Mitglieder der Wirtschaftsjuvenen bildet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 1. die Wahl des Vorstandes,
 2. die Wahl des Sprechers,
 3. Satzungsänderungen,
 4. die Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses,
 5. die Erteilung von Entlastungen,
 6. die Bestellung von Rechnungsprüfern,
 7. die Grundzüge des Jahresprogrammes sowie
 8. in den sonstigen in dieser Satzung festgelegten Fällen.
- (3) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, bei der über die in Absatz 2 aufgezählten Angelegenheiten entschieden wird. Diese Versammlung soll jeweils im Januar stattfinden.
- (4) Zu einer Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Anträge zur Tagesordnung können mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen bis zum Zeitpunkt des Eintritts in die Tagesordnung gestellt werden.
- (5) Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen durch den Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen; der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte gestellt werden.
- (6) Beschlussfähigkeit
 1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
 2. Der Vorstand kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung umgehend eine neue Mitgliederversammlung unter Verzicht jeglicher Form und Frist einberufen, die 15 Minuten nach der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung zusammentritt. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in dem Einladungsschreiben hinzuweisen.
 3. Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung bedarf es immer einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer beschlussfähigen Mitgliederversammlung.

(7) Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende ordentliche Mitglied.
 2. Mitglieder auf Probe, Fördergäste, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
 3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
 4. Wahl des Vorstandes
 - a) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zur Wahl stehen, höchstens jedoch sieben.
 - b) Abweichend davon hat in einer Stichwahl jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen wie die Anzahl der Mitglieder, die notwendig sind, um den Vorstand mit sieben Mitgliedern zu komplettieren.
 - c) Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden.
 5. Stimmübertragung ist unzulässig.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen, das vom Sprecher und vom Protokollführer, der vom Sprecher zu bestimmen ist, zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet und vertritt die Wirtschaftsjuvenen und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus grundsätzlich aus
 1. sieben gewählten/benannten Mitgliedern sowie - falls vorhanden -
 2. dem Past-Sprecher.
- (3) Wahl des Vorstandes
 1. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt und bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
 2. Die Wiederwahl ist zulässig.
 3. Gewählt werden kann, wer bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand vorgeschlagen worden ist.
 4. Vorschläge können der Vorstand oder jedes Mitglied machen.
 5. Es können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden, die mindestens seit sechs Monaten ordentliches Mitglied sind.
 6. Liegen dem Vorstand weniger als zehn Kandidaturen vor, so kann er bis zur Eröffnung der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten vorschlagen.
 7. Gewählt sind die sieben Kandidaten mit den meisten Stimmen. Sie sollen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmen erhalten.
 8. Bei Stimmgleichheit auf dem letzten verbleibenden Platz erfolgt eine Stichwahl zwischen diesen Kandidaten. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält; bei mehr als zwei Kandidaten in der Stichwahl sind die Kandidaten gewählt, die den Vorstand mit sieben Mitgliedern komplettieren. Ist immer noch keine Entscheidung gefallen, so sind die Kandidaten nach ihrem Alter gewählt, wobei die jüngsten Kandidaten als gewählt gelten. Sollte auch dies nicht zu einer Entscheidung führen, fällt diese per Los.

(4) Vorstandssitzungen

1. Es finden regelmäßig Vorstandssitzungen statt.
2. An diesen Sitzungen nehmen grds. nur der Vorstand sowie der Geschäftsführer teil.
3. Über die besprochenen Themen wird ein Protokoll erstellt.
4. Das Protokoll ist nur für den Vorstand sowie den Geschäftsführer einsehbar.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(6) Der Vorstand entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

(7) Stimmberechtigung

1. Stimmberechtigt ist jedes anwesende Vorstandsmitglied.
2. Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
3. Stimmübertragung ist unzulässig.
4. Bei Stimmgleichheit siehe § 10.

(8) Der Vorstand informiert das Präsidium der Industrie- und Handelskammer einmal jährlich über seine Arbeit.

(9) Benennung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand

1. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandsmitglied während des Geschäftsjahres aus oder werden weniger als die höchstens möglichen Vorstandsmitglieder gewählt, so kann der Vorstand die fehlenden Vorstandsmitglieder ernennen.
2. Das Recht zur Benennung besteht, wenn die Mitgliederversammlung mindestens drei Vorstandsmitglieder gewählt hat.
3. Eine Benennung ist für höchstens zwei Vorstandsmitglieder je Geschäftsjahr möglich.
4. Die benannten Vorstandsmitglieder sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

(10) Vertretung

1. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich zur rechtsgeschäftlichen Vertretung im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB berechtigt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die geschäftlichen Angelegenheiten des Vereins mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auszuführen. Hierbei sind vertragliche Verpflichtungen nur im Rahmen der jeweils vorhandenen Mittel nach Mehrheitsbeschluss des Vorstandes einzugehen.

(11) Der Vorstand führt Kasse und Konten der Wirtschaftsjuvenen. Er kann damit auch einzelne Vorstandsmitglieder oder einen externen Dienstleister betrauen.

(12) Der Vorstand bestimmt die Verteilung und Ordnung seiner Geschäfte selbst.

§ 8 Sprecher

- (1) Der Sprecher repräsentiert die Wirtschaftsjuvenen nach außen und leitet die Mitgliederversammlung, Veranstaltungen und Vorstandssitzungen. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich durch den stellvertretenden Sprecher oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (2) Der Sprecher wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vorstandes gewählt. Der zu wählende Sprecher sollte bereits im vorangegangenen Geschäftsjahr dem Vorstand angehört haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen erhält. Wird diese von keinem Bewerber erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

- (3) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Sprecher.
- (4) Der Sprecher wird für die Dauer des Geschäftsjahres gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Für die Dauer des Geschäftsjahres nach Abgabe des Sprecheramtes gehört er dem Vorstand weiter als vollwertiges Mitglied an (Past-Sprecher).
- (5) Eine Abberufung des Sprechers bzw. des stellvertretenden Sprechers ist nur aus wichtigem Grund zulässig und bedarf der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Sprecher bzw. stellvertretende Sprecher hat hierbei kein Stimmrecht.
- (6) Scheidet der Sprecher oder stellvertretende Sprecher vorzeitig aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus seiner Mitte.

§ 9 Beiträge

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird:
 1. Mitglieder auf Probe zahlen grds. den vollen Jahresbeitrag.
 2. Ordentliche Mitglieder zahlen grds. den vollen Jahresbeitrag.
 3. Fördergäste zahlen grds. 50 % des Jahresbeitrages.
 4. Fördermitglieder zahlen grds. 50 % des Jahresbeitrages zzgl. des WJB- und WJD-Beitrages.
 5. Während des Geschäftsjahres eingetretene Mitglieder zahlen den vollen Jahresbeitrag, sofern sie in der ersten Jahreshälfte eingetreten sind. Ansonsten zahlen sie nur den halben Jahresbeitrag.
 6. Ehrenmitglieder und Senatoren sind von der Zahlung des Beitrages befreit.
- (2) Für Träger von Juniorennadeln ermäßigen sich die unter § 9 Abs. 1 genannten Beiträge um 50 %.
- (3) Fälligkeit
 1. Der Mitgliederbeitrag ist jeweils im Januar fällig.
 2. Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag bei Eintritt fällig.
- (4) Bei einem Ausscheiden während des Geschäftsjahres werden Beitragsanteile nicht zurückerstattet.

§ 10 Beirat

Zur Unterstützung des Vorstandes kann dieser zwei Beiräte berufen, die Fördergäste/-mitglieder sein sollen und den Vorstand beraten. Bei Stimmgleichheit im Vorstand hat der Beirat insgesamt eine Stimme. Sollte der Beirat sich nicht einigen können, kein Beirat berufen oder anwesend sein, hat bei Stimmgleichheit der Sprecher eine zusätzliche Stimme.

§ 11 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung sind jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Diese haben jährlich mindestens einmal die Kassen- und Buchführung zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Die Wirtschaftsjuvenen unterhalten zur Durchführung der ihnen obliegenden Aufgaben eine Geschäftsführung bei der IHK.
- (2) Der Geschäftsführer wird von der IHK bestellt.
- (3) Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands beratend sowie mit Antragsrecht teil und ist vor jeder grundsätzlichen Entscheidung zu hören.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsjunioren sind Mitglieder bei den „Wirtschaftsjunioren Deutschland“. Über diese Organisation besteht Mitgliedschaft in der „Junior Chamber International“.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in ihrer seit dem 02.02.2015 bestehenden Fassung außer Kraft.

Aschaffenburg, 16.01.2020

Vorstand 2019: Berenice Adriaensens, Marc Büttner, Simon Eifert, Sabrina Keßler, Michael Preissler, Julian Schneider

Leitsätze:

1. Wir sind der führende Wirtschaftsverband am bayrischen Untermain, unsere Mitglieder sind engagierte junge Führungskräfte und Unternehmer unter 40 Jahren.
2. Wir bieten ein starkes regionales Netzwerk als Basis für die persönliche und berufliche Weiterentwicklung.
3. Wir vertreten die Interessen der Wirtschaft und unserer Unternehmen und prägen ein positives Unternehmerbild.
4. Wir übernehmen gesellschaftliche Verantwortung durch persönliches Engagement und nachhaltiges Handeln.
5. Wir fördern junge Menschen und begeistern sie für das ehrbare Unternehmertum.